

## III.

## Kirchliches Verordnungs - Blatt

für die

## Lavanter Diözese.

---

 Inhalt: Bekanntgabe der Herstellung des österreichischen Pilgerhauses in Jerusalem.
 

---

Laut eines Schreibens Sr. Eminenz des Hochwürdigsten Herrn Kardinals und Fürst-Erzbischofs von Wien ist das österreichische Pilgerhaus in Jerusalem nun vollendet. In eben diesem Schreiben heißt es diesbezüglich: „Auf einer Anhöhe, vor welcher die Damascusstraße mit dem Leidenswege zusammentrifft, erhebt sich geräumig und in edlen Formen aus Stein gebaut das österreichische Pilgerhaus. Die Kapelle ist der heiligen Familie geweiht und den Altar derselben schmückt ein Bild von Kupelwieser, welcher den Bestrebungen einer von christlichem Geiste getragenen Kunst vor Kurzem durch den Tod entzogen wurde. Der heilige Stuhl hat gestattet, daß in dieser Kapelle Weltpriester die heilige Messe täglich auch die höchsten Festtage nicht ausgenommen, feiern und sowol die im Hanse aufgenommenen Pilger als auch der österreichische Consul sammt seinen Hausgenossen und Beamten die heilige Communion empfangen und dem Opfer des neuen Bundes mit der Wirkung dadurch dem Kirchengebote zu genügen, beiwohnen können. Die Obhut des Pilgerhauses und die Sorge für die Aufnahme der Pilger ist zwei Weltpriestern anvertraut. Die Pilger aus den österreichischen Ländern haben natürlich vor allen anderen den Vorzug: denn die Gründung wurde begonnen und vollendet, damit Niemand, welcher dem Kaiserthume angehört, sich zu Jerusalem vereinzelt fühle, sondern in der Nähe der Heiligthümer, durch welche die Bruderliebe so eindringlich gepredigt wird, von der liebevollen Fürsorge seines Vaterlandes sich umgeben fühle. Zunächst wird auf die Angehörigen der nicht österreichischen Länder des deutschen Bundes Rücksicht genommen werden. Die Zeit, während welcher die Pilger dort Kost und Wohnung erhalten, ist vorläufig auf vier Wochen angesetzt. Endgiltig wird sie durch die Statuten bestimmt werden, welche ich dem Pilgerhause zu geben hoffe, sobald über alle Einzelheiten eine entsprechende Reihe von Erfahrungen gesammelt ist.“

„Zu Vorstehern des Pilgerhauses habe ich für zwei Jahre ernannt: Herrn Eduard Kröll, Dompfarreurat an der Cathedralkirche von St. Pölten, welcher in Mähren geboren und der böhmischen Sprache vollkommen mächtig ist, auch während einer längeren Dienstleistung als Feldcaplan das Italienische sich angeeignet, und das Ungarische hinreichend



erlernt hat, um in dieser Sprache Beicht zu hören; dann den Herrn Johann Nusbaum er, Priester der Erzdiocese Salzburg, welcher die italienische Sprache und Literatur in dem erzbischöflichen Knabenseminar gelehrt hat und auch einige Kenntnisse des Slavischen besitzt. Beide haben die Reise nach Palästina bereits angetreten, und wenn, wie wir nicht zweifeln, der Herr sie glücklich über die See leitet, so werden sie Ende Sämmers bereitet sein, die Ankömmlinge aus der Heimat freundlich zu empfangen.“

„Ich halte mich verpflichtet, hievon sämmtliche Hochwürdigste Herren Erzbischöfe und Bischöfe des Kaiserthumes ergebenst in Kenntniß zu setzen, weil die Diöcesanen Aller auf das Pilgerhaus gleichen Anspruch haben.“

„Was die Ausgaben betrifft, welche die Verpflegung der Pilger verursachen wird, so hoffe ich durch die vermehrte, dem heiligen Lande zugewandte Theilnahme die Mittel zur Bestreitung derselben zu finden.“

Dies theilt man der hochwürdigen Diöcesangeistlichkeit mit dem Beifügen mit, hievon vorkommenden Falles auch das gläubige Volk in Kenntniß zu setzen.

F. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg am 23. Februar 1863.

**Jakob Maximilian,**

Fürst-Bischof.

**Math. Modrinjak,**  
Konfist. Rath.



erleidet hat, um in dieser Sprache Recht zu haben; dass der Herr Johann Kuffner  
meiner, Richter der Graubündler Regierung, welcher die italienische Sprache und Literatur in dem  
erhöchlichen Kantonenamt geleitet hat und auch einige Kenntniss des Deutschen besitzt,  
Beide haben die Rolle nach Maßgabe des Urtheils, welches ich Ihnen über die  
der Frau de Gledlich über die Frau de Gledlich in der Sache des Herrn Kuffner  
Verhandlung und der damit verbundenen zu empfangen.

Es hätte mich sehr gefreut, wenn die hiesige Regierung durch Herrn Gledlich und  
Schlichter des Kantonsamts erachtet, in diesem zu liegen, weil die Eheleute nicht nur das  
Eigenthum, sondern auch die Rechte haben.

Was die Ausgaben betrifft, welche die Verwaltung der Frau de Gledlich durch sie  
habe ich durch die Vermehrung, dem hiesigen Hofe zugewandt, die Frau de Gledlich  
Verwaltung derselben zu finden.

Dies stellt nun der hochwürdigste Erbkanzler mit dem Befehl, mit die  
zur Ausführung, jedoch auch das hiesige Hofe in Kenntnis zu setzen.

H. V. Kaiserer Sekretär in Wien am 26. Februar 1808.

Jacob Maximilian,  
Hof-Rath.

Hof-Rath,  
Kaiser Hof.